

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

149. Ergänzungen folgender Satzungsteile laut Beschlüssen des Senats vom 18.5.2004:

a) Teil "Habitationsverfahren"

b) Teil "Berufungsverfahren"

c) Teil "Studienrecht"

Der Senat hat am 18. Mai 2004 folgende Ergänzungen der Satzung beschlossen:

a) Teil "Habitationsverfahren"

Der Satzungsteil "Habitationsverfahren", zuletzt verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 138 vom 28.4.2004, wird wie folgt ergänzt:

§ 4 lautet neu:

"Zuständigkeit"

§ 4. Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fällt oder diesen nicht sinnvoll ergänzt, hat das Rektorat den Habitationsantrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Andernfalls ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Dabei steht es dem Rektorat frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Habitationskommission beizuschließen."

b) Teil "Berufungsverfahren"

Der Satzungsteil "Berufungsverfahren", verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 139 vom 28.4.2004, wird wie folgt ergänzt:

§ 2 lautet neu:

"Fachliche Widmung"

§ 2. (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen (§ 98 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat dem Senat rechtzeitig, im Regelfall mindestens ein Jahr im Vorhinein mitzuteilen, dass die Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors zu besetzen ist. Diese Mitteilung hat zu enthalten:

- a. die fachliche Widmung;
- b. die Angabe, ob es sich dabei um eine unbefristet oder befristet zu besetzende Stelle handelt; im letzteren Fall auch die Angabe der Befristung;
- c. die Angabe, ob es sich dabei um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.

Der Rektorin oder dem Rektor steht es frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Berufungskommission beizuschließen."

c) Teil "Studienrecht"

Der Satzungsteil "Studienrecht", verlautbart im Mitteilungsblatt MBl. Nr. 99 vom 20.2.2004 sowie ergänzt durch MBl. Nr. 137 vom 28.4.2004, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:

§ 21.

"(8) Die Absolventin oder der Absolvent wird aufgefordert, die positive Diplom- oder Magisterarbeit auch durch Übergabe eines Exemplars an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen."

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
